

**Weiterführende Hinweise
im Bereich der Familien-
zusammenführung**



Inhalt

1. Vor dem Verfahren: Suche nach Familienangehörigen von Geflüchteten	3
2. Überprüfung von Verwandten und weitere Unterstützungsmöglichkeiten durch den Internationalen Sozialdienst bzw. die Zentrale Behörde	4
3. Unterstützung beim Visumsantrag in der Türkei, im Libanon und im Irak durch International Organisation of Migration (IOM)	6
4. Unterstützung durch International Organisation of Migration (IOM) bei der Organisation von Flügen und Transit	6
5. Unterstützungsmöglichkeiten durch den UNHCR	7
6. Finanzierung der Familienzusammenführung	7
6.1 Unterstützungsfonds der Diakonie Deutschland/Deutscher Caritasverband	7
6.2 Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V (BumF) – Rechtshilfefonds	8
7. Beratung durch den DRK-Suchdienst	8
8. Beratungsstellen für Familienzusammenführung nach Dublin III-VO	8
9. Begleitung durch Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und Jugendmigrationsdienste	9

Familienzusammenführungen gelingen oft sehr schleppend oder gar nicht. Dies betrifft nach wie vor selbst rechtlich eindeutige und einfache Fallkonstellationen, wie beispielsweise die Zusammenführung von Kernfamilien.

Daher hat der Deutsche Verein die „Handreichung des Deutschen Vereins für die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der Familienzusammenführung“ vorgelegt, die auf der Homepage unter <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-1156.html> heruntergeladen werden kann. Sie gibt Informationen zum rechtlichen Rahmen, zu Zuständigkeiten, formuliert Verfahrensabläufe und benennt Ansprechpartner/innen.

Ergänzend hierzu werden im Folgenden weiterführende Hinweise zum Umgang mit Familienzusammenführungen dargestellt. Diese sind grundsätzlich sowohl bei Familienzusammenführungen nach der Dublin III-Verordnung als auch beim Familiennachzug aus Drittstaaten einsetzbar.

1. Vor dem Verfahren: Suche nach Familienangehörigen von Geflüchteten

Die Umstände einer Flucht können dazu führen, dass Familienangehörige auf dem Weg nach Europa den Kontakt zueinander verlieren. Der DRK-Suchdienst (www.drk-suchdienst.de) hilft Menschen, die den Kontakt zu ihren Angehörigen aufgrund bewaffneter Konflikte, Katastrophen oder Flucht verloren haben, diesen Kontakt wieder herzustellen und die Familie wieder zu vereinen.

Der DRK-Suchdienst ist Teil eines weltweiten Suchdienst-Netzwerkes, das aus insgesamt 190 Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) besteht. Damit ist es dem DRK-Suchdienst möglich, in nahezu allen Teilen der Welt über die Schwestergesellschaften nach Familienangehörigen suchen zu lassen. Die Suchdienste der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bedienen sich dabei unterschiedlicher Suchmethoden, z.B. der Suche über nationale Register (in Deutschland: Ausländerzentralregister und Register der Einwohnermeldeämter), der persönlichen Nachforschung bei Nachbarn, Dorfältesten etc. am letzten bekannten Aufenthaltsort der Familienangehörigen oder der Online-Suche mit Hilfe von Fotos der suchenden Angehörigen.

Auf dem vom IKRK betriebenen Online-Portal www.tracetheface.org können suchende Angehörige ab 15 Jahren ihr Bild mit Hilfe des DRK-Suchdienstes einstellen. Die Fotos sind weltweit einsehbar. Dabei ist zum Schutz der Personen sichergestellt, dass nicht erkennbar ist, wo die Person auf dem Foto sich derzeit aufhält. Sollte die gesuchte Person den suchenden Angehörigen auf dem Foto erkennen, so kann diese eine Nachricht an das Suchdienst-Netzwerk verfassen. Minderjährige unter 15 Jahren und Minderjährige zwischen 15 und 17 Jahren, die ihr Foto nicht veröffentlichen möchten, haben die Möglichkeit, über den DRK-Suchdienst ihr Foto in einen suchdienstinternen, passwortgeschützten Bereich einzustellen. Sollten Angehörige nach Minderjährigen suchen, können diese die Bilder gemeinsam mit einem/einer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Mitarbeiter/in einsehen.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Melanie Kößler.

Der DRK-Suchdienst wird nur auf ausdrücklichen Wunsch der suchenden Personen und nicht für Behörden tätig. Minderjährige unter 15 Jahren benötigen für eine Suchanfrage grundsätzlich zusätzlich die Zustimmung des Vormundes/der Vormundin. Die Ergebnisse der Suche werden nur der suchenden Person mitgeteilt und nur, wenn die gefundene Person damit einverstanden ist.

Neben der weltweiten Suche nach vermissten Angehörigen bietet der DRK-Suchdienst auch Beratung zum Familiennachzug an.

Bei der Suche nach Familienangehörigen (insbesondere Kindern) kann auch das Bundesamt für Justiz (Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte)¹ in bestimmten Fallkonstellationen (siehe 2.) im Rahmen eines weltweiten Behörden-Netzwerks auf der Basis familienrechtlicher Regelungen und Übereinkommen² unterstützend tätig werden. Die Zentrale Behörde verfügt weltweit über Arbeitskontakte zu ihren jeweiligen Partnerbehörden³ und kann im Inland gemäß § 7 IntFamRVG⁴ unterschiedliche Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung treffen.

2. Überprüfung von Verwandten und weitere Unterstützungsmöglichkeiten durch den Internationalen Sozialdienst bzw. die Zentrale Behörde

Bei Familienzusammenführungen mit minderjährigen Familienangehörigen ist es grundsätzlich geboten, vorab durch die lokalen Kinder- und Jugendbehörden überprüfen zu lassen, ob die erwachsenen Verwandten tatsächlich geeignet und bereit sind, für die/den Minderjährige/n gut zu sorgen.

Der Internationale Sozialdienst (ISD)⁵ berät Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in allen Kindeswohlfragen mit Auslandsbezug, unter anderem auch zum Thema Familienzusammenführung sowie zum Schutz von (un-)begleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Die deutsche Zweigstelle des Internationalen Sozialdiensts ist Teil einer international tätigen Nichtregierungsorganisation. Der Internationale Sozialdienst hat weltweit rund 120 Arbeitspartner⁶, mit denen er eng zusammenarbeitet. Zum Thema Familienzusammenführung gibt der ISD den Ratsuchenden rechtliche Hinweise, unterstützt in sozialpädagogischen Fragestellungen sowie vernetzt mit den in der jeweiligen Fallkonstellation relevanten Akteuren. Außerdem kann der ISD durch Einholung von Sozialberich-

1 Kontakt: Bundesamt für Justiz, Referat II 3, Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte, Adenauerallee 99–103, 53113 Bonn; Internet: <http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht>, letzter Abruf: 27. Juni 2017; E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de.

2 Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die Brüssel II a-Verordnung, das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) und das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ) zu nennen.

3 Staatenliste, siehe https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Staatenliste/Staatenliste_node.html;jsessionid=71228CF58F56FEF7EB399F8D78B315F5.1_cid386, letzter Abruf: 27. Juni 2017.

4 Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG).

5 Kontakt: Internationaler Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Michaelkirchstr. 17–18, 10179 Berlin, Telefon: +49 (0)30/62 980-403, E-Mail: isd@iss-ger.de siehe www.issger.de, letzter Abruf: 27. Juni 2017.

6 Länderliste des weltweiten Netzwerks, siehe <http://www.iss-ssi.org/index.php/en/home/network>, letzter Abruf: 27. Juni 2017.



ten aus dem (EU-)Ausland bei der Überprüfung von Verwandten mitwirken und Kinderschutzmeldungen weitergeben.

Das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte⁷ kann im Kontext der Familienzusammenführung in bestimmten Konstellationen ebenfalls unterstützend tätig werden. Als Zentrale Behörde nach bestimmten EU-Vorschriften sowie internationalen Übereinkommen ist das Bundesamt für Justiz vor allem im Bereich der Amts- und Rechtshilfe tätig und unterstützt insoweit zuständige Stellen und gegebenenfalls sogar Privatpersonen bei grenzüberschreitenden Fallkonstellationen, insbesondere bei der Kommunikation mit zuständigen ausländischen Stellen. Es ist unter anderem tätig im Bereich Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ).⁸ Das Bundesamt für Justiz kann auf Basis des HKÜ zudem bei Anträgen auf grenzüberschreitenden Umgang unterstützen.⁹ Außerdem bestehen auf Basis des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ) und der Brüssel II a-Verordnung¹⁰ weitere Möglichkeiten zur Unterstützung in grenzüberschreitenden Familienkonflikten: So können auf Grundlage dieser Vorschriften Berichte über die Lage des Kindes (Sozialberichte) unter Einschaltung der Jugendämter vor Ort eingeholt und eine Familienzusammenführung vorbereitet und geprüft werden. Weiter bestehen Möglichkeiten, bei der Klärung von behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten und gegebenenfalls deren Übertragung und Abgabe, insbesondere innerhalb Europas behilflich zu sein. Über das Netzwerk der Zentralen Behörden¹¹ können Kindeswohlgefährdungen an zuständige ausländische Stellen mitgeteilt werden. Auch bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern ist das Bundesamt für Justiz unterstützend tätig.¹² Bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben ist das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde jeweils auch dazu befugt, den Aufenthaltsort des Kindes zu ermitteln.¹³

7 Kontakt: Bundesamt für Justiz, Referat II 3, Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte, Adenauerallee 99–103, 53113 Bonn; Internet: <http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht>, letzter Abruf: 27. Juni 2017; E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de.

8 Zu dem Abkommen und der Staatenliste, siehe Fußnoten 2, 3. Eine Kindesentführung in diesem Sinne kann insbesondere vorliegen, wenn der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes einseitig unter Verletzung anderweitiger Sorgerechte verändert wird. Nach dem HKÜ besteht in derartigen Konstellationen ggfs. ein Anspruch auf Rückführung des Kindes, bei dessen Durchsetzung das Bundesamt für Justiz behilflich sein kann.

9 Für weitere Informationen zur Rückführung entführter Kinder und zu grenzüberschreitenden Umgangs- und Sorgerechtskonflikten: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Hinweise/Hinweise_node.html, letzter Abruf 27. Juni 2017.

10 Zu der Brüssel IIA-Verordnung und dem KSÜ sowie der Staatenliste des KSÜ, siehe Fußnoten 2, 3.

11 Die verschiedenen Rechtsgrundlagen sehen jeweils die Einrichtung von Zentralen Behörden vor, vgl. etwa Art. 6 HKÜ, Art. 29 KSÜ, Art. 53 Brüssel II a-Verordnung, Art. 2 des europäischen Sorgerechtsübereinkommens (ESÜ), § 3 IntFamRVG. Über dieses Netzwerk der Zentralen Behörden ist ein routinierter Austausch der jeweils in den Mitgliedstaaten zuständigen Stellen möglich. Insbesondere können so auch sprachliche Barrieren bei der grenzüberschreitenden Kooperation überwunden werden.

12 Diese richten sich nach Art. 56 Brüssel II a-Verordnung bzw. Art. 33 KSÜ. Art. 33 KSÜ umfasst auch die sog. Kafala. Für weitere Informationen: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/Fragen/FAQ_node.html, letzter Abruf: 27. Juni 2017.

13 Artikel 31 Buchstabe c) KSÜ, vgl. auch §§ 6, 7 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes IntFamRVG.

3. Unterstützung beim Visumsantrag in der Türkei, im Libanon und im Irak durch International Organisation of Migration (IOM)

Die 1951 gegründete Internationale Organisation für Migration (IOM) ist die führende zwischenstaatliche Organisation im Bereich Migration (siehe <http://germany.iom.int/#1>).

Es zeigt sich, dass der Antrag auf ein Visum zur Familienzusammenführung u.a. von der Türkei, vom Libanon und vom Irak aus häufig mit langen Wartezeiten verbunden ist, da die deutschen Auslandsvertretungen mit hohen Aufkommen an Visaanträgen konfrontiert sind. Im Rahmen des Familienunterstützungsprogramms (Family Assistance Programme – FAP) wurden im Libanon (Chtoura, Bekaa Valley), in der Türkei (Istanbul und Gaziantep) und seit Februar 2017 auch im Irak (Erbil) von der International Organization of Migration (IOM) mit Mitteln des Auswärtigen Amtes sogenannte FAP-Zentren geschaffen. Zentrale Aufgabe der FAP-Zentren ist es, Menschen dabei zu unterstützen, einen Antrag auf ein Visum zur Familienzusammenführung zu stellen. Ausführliche Informationen über das detaillierte Aufgabenprofil sowie die detaillierten Kontaktdaten dieser FAP-Zentren, siehe http://germany.iom.int/sites/default/files/FAP/FAP_infosheet_GERMAN_2016.pdf. Das FAP-Zentrum im Irak ist über: info.fap.iq@iom.int erreichbar.¹⁴

4. Unterstützung durch International Organisation of Migration (IOM) bei der Organisation von Flügen und Transit

Finanzielle Unterstützung bei einer Familienzusammenführung kann durch IOM Deutschland nicht gewährleistet werden. IOM Deutschland¹⁵ kann jedoch aufgrund seiner Außenstruktur mit weltweit über 400 Büros in 165 Ländern sowie Anlaufstellen im Transitbereich vieler großer internationaler Flughäfen unterstützend tätig werden. Aufgrund des hohen Umfangs weltweiter Flugbuchungen ist es für IOM möglich, preisgünstige Flugtarife und -konditionen zu erhalten.

Daraus resultierend kann IOM Folgendes anbieten:

- Unverbindliche Flugkostenanfragen beantworten,
- Vergünstigte Flugtarife vermitteln,
- Notwendige Behördengänge im Herkunftsland übernehmen, Reisedokumente überprüfen sowie exit permits organisieren,
- Begleitpersonal (einschließlich medizinische Begleitung) für unbegleitete Minderjährige und hilfebedürftige Passagiere zur Verfügung stellen,
- Sowohl Unterstützungsleistungen als auch Übernachtungsmöglichkeiten und Verpflegung im Transitbereich organisieren.

¹⁴ Im Irak können nur syrische und irakische Staatsangehörige beraten werden.

¹⁵ Ansprechpartnerinnen bei IOM in Nürnberg: Frau Regine Luksch, Tel.: 0911 4300-159, E-Mail: rлуksch@iom.int; Frau Jana Podschadel, Tel.: 0911 4300-131, E-Mail: jpodschadel@iom.int.



Der Umfang der Unterstützung variiert und ist abhängig von den von IOM vor Ort vorhandenen Kapazitäten. Die anfallenden Kosten können vor Ausreise unverbindlich erfragt werden. Die Kostenübernahme erfolgt nach Ausreise durch den Auftraggeber in Deutschland.

5. Unterstützungsmöglichkeiten durch den UNHCR

Hauptaufgabe von UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) ist der internationale Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 bzw. des Zusatzprotokolls von 1967. Außerdem hilft UNHCR bei der Suche nach dauerhaften Lösungen, d.h. bei der freiwilligen Rückkehr, der Ansiedlung und Integration in einem Erstasyland oder aber der Neuansiedlung in einem Drittland (Resettlement). UNHCR hat sich in verschiedenen Dokumenten zum Grundsatz der Einheit von Flüchtlingsfamilien bekannt und nimmt zu elementaren Fragen der Wahrung und Wiederherstellung der Familien von Flüchtlingen Stellung. In Einzelfällen kann UNHCR im Hinblick auf die Familieneinheit von international Schutzberechtigten Unterstützung leisten, wenn die hierbei aufgeworfenen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind oder sich z.B. auf Aktivitäten von UNHCR in Herkunfts- oder Erstaufnahmestaaten beziehen. Dies kann beispielsweise Fragen die Durchführung von Registrierungsverfahren und Ausstellung von Dokumenten in Campsituationen betreffen.

Eine allgemeine persönliche Beratung zum Familiennachzug in Einzelfällen kann UNHCR hingegen grundsätzlich nicht anbieten. Eine solche Beratung wird jedoch unter anderem durch den DRK-Suchdienst angeboten, mit dem UNHCR in diesem Bereich eng kooperiert. Darüber hinaus betreibt der Informationsverbund Asyl und Migration unter anderem mit Unterstützung von UNHCR ein Informationsportal mit aktuellen Informationen zum Thema Familienzusammenführung: <https://familie.asyl.net/>.

6. Finanzierung der Familienzusammenführung

Die Organisation und Durchführung von Familienzusammenführung ist mit Kosten verbunden, die die Familienmitglieder selbst oftmals nicht tragen können.

6.1 Unterstützungsfonds der Diakonie Deutschland/Deutscher Caritasverband

Die Diakonie Deutschland hat einen Fonds für Familienzusammenführungen eingerichtet (siehe nähere Informationen unter <http://www.diakonie.de/diakonie-spendenkonto-9020.html>). Auch die Caritas hat einen Fonds über die KAM (Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration) zur Unterstützung der Familien eingerichtet. Grundsätzlich kann eine finanzielle Unterstützung über diesen Fonds über die Caritas-Beratungsstellen (zu finden unter: <http://webgis.bamf.de/BAMF/control>) angefragt werden.

Ferner besteht in Einzelfällen auch die Möglichkeit, über einzelne Landeswohlfahrtsverbände, Diözesen, Kirchengemeinden oder andere lokale Unterstützernetzwerke finanzielle Unterstützung zu erhalten.

6.2 Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V (BumF) – Rechtshilfefonds

Über den BumF-Rechtshilfefonds können Zuschüsse zu Rechtsanwaltskosten für geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige beantragt werden (nähere Informationen siehe <http://www.b-umf.de/de/themen/rechtshilfe>).

7. Beratung durch den DRK-Suchdienst

Neben der weltweiten Suche nach vermissten Angehörigen (1.) berät der DRK-Suchdienst Angehörige in Deutschland zu den rechtlichen Voraussetzungen des Familiennachzugs von und zu Flüchtlingen und unterstützt die Angehörigen während des Visumverfahrens, z.B. bei Schwierigkeiten mit den deutschen Auslandsvertretungen. Die Beratung erfolgt in bundesweit ca. 90 Suchdienst-Beratungsstellen in den DRK-Kreisverbänden. Die Adressen der Beratungsstellen finden sich unter dem folgenden Link: www.drk-suchdienst.de/de/tracing-service. Zudem bietet der DRK-Suchdienst an seinem Standort in Hamburg bundesweit u.a. auch für andere Beratungsstellung Beratung in Familiennachzugsfällen an (Kontakt, siehe Fußnote¹⁶).

8. Beratungsstellen für Familienzusammenführung nach Dublin III-VO

Spezifische Unterstützung zur Familienzusammenführung nach der Dublin III-VO leisten in Deutschland die Asylverfahrensberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände¹⁷, die Beratungsstellen des DRK-Suchdiensts (siehe auch 7.) sowie auch einzelne Flüchtlingsräte.¹⁸ Bei den Landeswohlfahrtsverbänden bzw. Flüchtlingsräten kann direkt nach diesen Beratungsstellen nachgefragt werden.

Im europäischen Ausland können Beratungsstellen in den jeweiligen Mitgliedstaaten über den Europäischen Flüchtlingsrat¹⁹ erfragt werden bzw. sind über die Website „Welcome to Europe“²⁰ abrufbar.

16 Kontakt: DRK-Suchdienst Hamburg: Telefon: 040 43 20 20, E-Mail: fz@drk-suchdienst.de.

17 Siehe Datenbank zu Beratungsstellen: <https://adressen.asyl.net/>, letzter Abruf: 27. Juni 2017.

18 Die Flüchtlingsräte der Bundesländer sind über folgenden Link erreichbar: <http://www.fluechtlingsrat.de/>, letzter Abruf: 27. Juni 2017.

19 Website nur auf Englisch „European Council on Refugees and Exiles“, siehe <http://www.ecre.org/> (letzter Abruf: 27. Juni 2017).

20 Welcome to Europe, siehe <http://www.w2eu.info/> (letzter Abruf: 27. Juni 2017).

9. Begleitung durch Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und Jugendmigrationsdienste

Aufgabe und Fokus der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)²¹ sowie des Jugendmigrationsdiensts (JMD) ist es, den Integrationsprozess zu steuern und zu begleiten. Die lokalen Migrationsberatungsstellen sind über eine Suchmaschine (siehe http://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Migrationserstberatung.html bzw. <https://adressen.asyl.net/>) zu finden. Schwerpunkte und Beratungsangebote wie Beratungssprachen sind lokal sehr unterschiedlich und ergeben sich aus der lokalen Situation, der Vernetzung vor Ort wie den individuellen Schwerpunktthemen der einzelnen Berater/in.

Die Zielgruppe der Migrationsberatungsstellen sind Menschen mit Bleibeperspektive. Sie stehen daher den Menschen offen, die einen Integrationskurs besuchen, d.h. derzeit anerkannten Flüchtlingen und Asylbewerber/innen mit guter Bleibeperspektive aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia und auch Menschen mit Bleiberecht.

Der Hauptfokus liegt bei den Jugendmigrationsdiensten darin, junge Menschen (12 bis 27 Jahre) beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf zu unterstützen. Der Zugang zu Jugendmigrationsdiensten wird allen jungen Menschen gewährt, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Über das Portal der Jugendmigrationsdienste gibt es u.a. Informationen zum Garantiefonds Hochschule, siehe <http://www.jmd-portal.de/output.php?jmdID=412>. Bis Ende 2017 läuft im Rahmen der Jugendmigrationsdienste die Förderung des Modellprojekts „JMD2start – Begleitung für junge Flüchtlinge“ (siehe <http://www.jmd-portal.de/output.php?jmdID=408>).

Eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme zur Vereinbarung eines Termins und die Abklärung des jeweiligen Angebots mit dem individuellen Beratungsbedarf sind in jedem Falle hilfreich.

21 Die MBE werden über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finanziert, nähere Informationen zum Programm siehe <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/InformationBeratung/ErwachseneBeratung/erwachseneberatung-node.html> (letzter Abruf: 27. Juni 2017).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de